

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)

und zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Hannover, den 31. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Votum	3
2.1. Positive Aspekte	3
2.2. Empfehlungen	4
2.2.1. Zweck und Zwecksetzung, Rechtsgrundlage	4
2.2.2. Gegenstand der Förderung	4
2.2.3. Leistungsempfänger	4
2.2.4. Bewilligungsvoraussetzungen	5
2.2.5. Art und Umfang, Höhe der Leistung	7
2.2.6. Sonstige Leistungsbestimmungen	8
2.2.7. Anweisungen zum Verfahren	8

1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 26.06.2024 mit einer Stellungnahme zu den Richtlinienentwürfen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“ und „Niedersachsen Invest EFRE“) beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme haben die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (**IHKN**), die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen (**UHN**) und die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (**LHN**) bürokratierrelevante Hinweise übermittelt. Die **Clearingstelle** gibt unter Berücksichtigung dieser Hinweise folgendes Votum ab:

2. Votum

2.1. Positive Aspekte

Nr. 5.1 der Richtlinienentwürfe ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Gegenüber einem Darlehen entstehen den Zuwendungsempfängern hierdurch keine zusätzlichen Pflichten oder organisatorischen Aufwände.

Nr. 5.6 Satz 2 der Richtlinienentwürfe ist aus Sicht der **Clearingstelle** ebenfalls zu begrüßen. Die damit verbundene Steigerung der Flexibilität trägt dazu bei, dass die Zuwendungsempfänger auch dann von der Förderung profitieren, wenn es zu unerwarteten Verzögerungen des Projekts kommt.

Auch **Nr. 6.6 Abs. 2 Satz 3** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** beibehalten werden. So sinkt infolgedessen die Wahrscheinlichkeit, dass Antragsteller wiederholt Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen müssen.

2.2. Empfehlungen

2.2.1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Aus **Nr. 1.3** der Richtlinienentwürfe ist ohne zusätzlichen Rechercheaufwand nicht ersichtlich, welche Landkreise und kreisfreien Städte den einzelnen Fördergebieten zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund regt die **Clearingstelle** an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte mit den unterschiedlichen Fördergebieten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 1.5 der Richtlinienentwürfe verringert die Planungssicherheit der Zuwendungsempfänger, da sie vor der Bewilligung ihres Antrags nicht abschätzen können, ob die noch verfügbaren Haushaltsmittel für ihr Projekt ausreichen. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte die Bewilligungsbehörde daher ein Dashboard auf ihrer Internetseite bereitstellen, das über die verbleibenden Haushaltsmittel sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge informiert.

2.2.2. Gegenstand der Förderung

Aus **Nr. 2.2** der Richtlinienentwürfe und dem darin enthaltenen Verweis auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) lässt sich nicht erkennen, wie Investitionen in die gebäudebezogene Energieeffizienz von Investitionen in die nicht gebäudebezogene Energieeffizienz abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in den Richtlinien oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

2.2.3. Zuwendungsempfänger

Nr. 3.1 der Richtlinienentwürfe enthält keine Erläuterung, unter welchen Bedingungen Unternehmen als Teil der gewerblichen Wirtschaft anzusehen sowie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind. Eine solche Erläuterung sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** in die Richtlinien oder die Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden, damit potenzielle Antragsteller die Förderfähigkeit ihres Projekts vor einem Gespräch mit der Bewilligungsbehörde abschätzen können.

Außerdem lässt **Nr. 3.1** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie unter Verweis auf Nr. 2.3.1 des GRW-Koordinierungsrahmens eine Förderung von Betriebsstätten zu, deren wirtschaftliche Tätigkeit weder auf der Positivliste noch auf der bedingten Positivliste aufgeführt ist. Dies setzt unter anderem die Zustimmung des GRW-Unterausschusses voraus, der eine Zuwendung nur bewilligen kann, wenn von dem Projekt mehr als bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte ausgehen. Nach Ansicht der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde dargestellt werden, wie diese Effekte in dem dafür notwendigen Konzept nachgewiesen werden können.

2.2.4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die **LHN** weist in Bezug auf **Nr. 4.1** des Entwurfs der GRW-Richtlinie darauf hin, dass die „bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte“ transparent und klar definiert werden sollten. Aus Sicht der **Clearingstelle** bietet es sich hierfür an, einen entsprechenden Auszug des GRW-Koordinierungsrahmens in die Richtlinie zu integrieren oder eine ähnliche Formulierung wie in Nr. 4.3 des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie zu verwenden.

Nr. 4.1 des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.2** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie beinhalten keine Aussage darüber, wie die Erhöhung des Innovations- oder Digitalisierungsgrads anhand der Definition „Neuerung für das Unternehmen“ beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in den Richtlinien klargestellt werden, dass diese Voraussetzung vorliegt, wenn das Projekt die Qualitätskriterien des Scoring-Modells erfüllt. Alternativ unterstützt die **Clearingstelle** den Vorschlag der **UHN**, eine mit Beispielen ergänzte Formulierung aufzunehmen, aus der sich erkennen lässt, wie die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle erhöht werden kann und die Investitionsvorhaben die Anforderungen an den Innovations- oder Digitalisierungsgrad einhalten können.

Im Hinblick auf **Nr. 4.2** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.3** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung von sachverständigen Dritten mit einem zusätzlichen Abstimmungsaufwand für die Zuwendungsempfänger verbunden ist und das Projekt verzögern kann. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte geprüft werden, ob die erforderlichen CO₂-Einsparungen nicht auch durch mittelstandsgerechte Anwendungen wie das E-Tool (<https://www.energie-tool.de/#!>) nachgewiesen werden können.

In **Nr. 4.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.5** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie wird mehrfach auf die Regionale Innovationsstrategie (RIS3) Bezug genommen. Sie sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** in ihrer Kurzfassung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, damit potenziellen Antragstellern für die Suche nach dieser Strategie kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Die **LHN** bittet darum, **Nr. 4.4 Strich 2 lit. a)** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.5 Strich 2 lit. a)** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie wie folgt umzuformulieren: „Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze entsprechend der Mindestanforderungen von Nummer 4.1/ Nummer 4.3 der Richtlinie.“ Diesem Vorschlag schließt sich die **Clearingstelle** an, da hierdurch Unklarheiten aufseiten der Zuwendungsempfänger vermieden werden.

Die **LHN** und die **UHN** setzen sich im Hinblick auf **Nr. 4.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.5** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie dafür ein, dass das reine „Angebot“ von Ausbildungsplätzen und nicht die tatsächliche Besetzung für eine Bepunktung im Scoring-Modell ausreicht. Eine entsprechende Konkretisierung der Richtlinien wäre aus Sicht der **Clearingstelle** zu begrüßen, um Probleme beim Nachweis (beispielsweise infolge von Ausbildungsabbrüchen) zu verhindern.

Die **IHKN** macht in Bezug auf **Nr. 4.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.5** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie auf offene Fragen beim Engagement im Bereich Forschung und Entwicklung und beim Angebot von Ausbildungsplätzen aufmerksam. Diese beziehen sich zum einen darauf, wie die Ausbildungsfähigkeit eines Unternehmens festgestellt wird und ob eine Verbundausbildung denkbar ist. Zum anderen ist unter anderem unklar, wie lange eine Kooperation bestehen muss und wer Teil einer solchen Kooperation sein kann. Diese Fragen sollten nach Ansicht der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde aufgegriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit von Anträgen ohne Förderwürdigkeit zu senken.

IHKN und **LHN** weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Teilnahme an externen Fortbildungen gemäß **Nr. 4.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie und **Nr. 4.5** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie einige Klarstellungen vorgenommen werden sollten. Hierzu gehört beispielsweise, welche Bildungsangebote unter den Begriff „externe Fortbildung“ fallen und in welchem Zeitraum die Fortbildungen durchgeführt werden müssen. Die **UHN** regen in diesem Zusammenhang außerdem an, die Zahl der durchzuführenden

externen Fortbildungen herabzusetzen. Diese Vorschläge werden von der **Clearingstelle** unterstützt, da die Förderbedingungen hierdurch besser eingeschätzt werden können und sich der Aufwand für die Erbringung von Nachweisen verringert.

Die **UHN** begrüßen in ihrer Stellungnahme, dass das Scoring-Modell der GRW-Richtlinie an das der EFRE-Richtlinie angepasst wurde. Diese Einschätzung wird von der **Clearingstelle** geteilt. Gleichwohl plädiert sie für den Vorschlag der **LHN**, bei der EFRE-Förderung auf eine Mindestpunktzahl in den einzelnen Teilbereichen zu verzichten und die Förderrichtlinien dadurch weiter zu vereinheitlichen.

2.2.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Nach **Nr. 5.2 Abs. 5** des Entwurfs der GRW-Richtlinie und **Nr. 5.2.1 lit. d)** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie sind Miet- oder Leasingverträge für andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke und Gebäude unter anderem nur zulässig, wenn diese zum Laufzeitende erworben werden. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte für immaterielle Wirtschaftsgüter darauf hingewirkt werden, dass zum Laufzeitende kein Erwerb nötig ist, da der administrative Aufwand für Unternehmen geringer ausfällt, wenn sie beispielsweise SaaS-Produkte verwenden können.

Nr. 5.3.1 der Richtlinienentwürfe greift zur Bemessung der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben auf die übliche Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit zurück. Hierbei ist jedoch nicht ersichtlich, was als übliche Geschäftspraxis angesehen wird. Die **Clearingstelle** schlägt daher vor, sich auf EU-Ebene für Alternativen zu diesem Begriff einzusetzen. Denkbar wäre etwa, auf die Investition abzustellen, die der Zuwendungsempfänger ohne eine Förderung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz getätigt hätte.

Da in **Nr. 5.3.2** der Richtlinienentwürfe lediglich auf Art. 41 AGVO Bezug genommen wird, können potenzielle Antragsteller ohne zusätzliche Recherche nicht erkennen, wozu diese Regelung eine Aussage trifft. Aufgrund dessen sollte Nr. 5.3.2 aus Sicht der **Clearingstelle** folgendermaßen verändert werden: „Nach Art. 41 AGVO über Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien sind die gesamten Investitionsausgaben beihilfefähig (Art. 41 Abs. 6 AGVO)“.

2.2.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Aus **Nr. 6.1** der Richtlinienentwürfe ergeben sich unterschiedliche Prüfrechte und Mitwirkungspflichten. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die hierdurch erforderlichen Informationen nur dann bei den Zuwendungsempfängern abgefragt werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können.

Unter **Nr. 6.3** der Richtlinienentwürfe wird bestimmt, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (beispielsweise die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Nach Auffassung der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme an den Förderprogrammen verringern.

Die Förderfähigkeitsbescheinigung beinhaltet gemäß **Nr. 6.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Warum **Nr. 6.4** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie keine Aussage hierzu trifft, ist für die **Clearingstelle** unklar. Sie regt deswegen an, Satz 2 der EFRE-Richtlinie auch in die GRW-Richtlinie aufzunehmen.

2.2.7. Anweisungen zum Verfahren

Die sich aus **Nr. 7.4** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie ergebende Bereitstellung von Vordrucken ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann und es bei der Übermittlung an die Bewilligungsbehörde nicht zu Medienbrüchen kommt.

Die **Clearingstelle** begrüßt die Möglichkeit aus **Nr. 7.4** des Entwurfs zur GRW-Richtlinie und **Nr. 7.5** des Entwurfs zur EFRE-Richtlinie, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Gleichwohl wird die damit verbundene qualifizierte elektronische Signatur von vielen Unternehmen aus Praktikabilitätsgründen nicht verwendet. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte daher auf die Entwicklung von Alternativen hingewirkt werden, die es den Unternehmen ermöglichen, sich einmalig rechtssicher zu identifizieren.